

Öffentliches Verzeichnis der Sparkasse Schaumburg gem. § 4e Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Das Bundesdatenschutzgesetz schreibt in § 4g vor, dass durch den Beauftragten für den Datenschutz gegenüber jedermann in geeigneter Weise folgende Angaben entsprechend § 4e verfügbar gemacht werden:

1. Name der verantwortlichen Stelle

Sparkasse Schaumburg

2. Vorstand

Stefan Nottmeier, Oliver Schiller

3. Anschrift der verantwortlichen Stelle

Klosterstraße 11, 31737 Rinteln

4. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

Betrieb von Bankgeschäften, insbesondere Vertrieb, Verwaltung und Verkauf und die Abwicklung von Dienstleistungen im Rahmen von Giro-, Spar- und Kredit/Darlehnsverträgen, im Wertpapierdienstleistungsgeschäft und allen damit verbundenen Nebengeschäften sowie die Vermittlung von Produkten und Dienstleistungen im Rahmen des Sparkassenfinanzverbundes. Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt zur Erfüllung der oben genannten Zwecke.

5. Beschreibung der betroffenen Personengruppe und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien

Kunden-, Mitarbeiter-, Interessentendaten sowie Daten von Lieferanten, sofern diese zur Erfüllung der unter 4. genannten Zwecke erforderlich sind.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können

Öffentliche Stellen bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften, interne Stellen, die an der Ausführung der jeweiligen Geschäftsprozesse beteiligt sind, externe Auftragnehmer entsprechend § 11 BDSG zur Erfüllung der unter der Zweckbestimmung genannten Zwecke.

7. Regelfristen für die Löschung der Daten

Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht. Sofern die Daten hiervon nicht berührt sind, werden sie gelöscht, wenn die unter der Zweckbestimmung genannten Zwecke wegfallen.

8. Geplante Datenübermittlung an Drittstaaten (Staaten außerhalb der EU und des EWR-Wirtschaftsraumes)

Eine Datenübermittlung an Drittstaaten kommt in Betracht im Rahmen der Abwicklung des Auslandszahlungsverkehrs und nach den Bestimmungen zur US-Quellensteuer.